

Satzung

des Kleingärtnervereins Trier Mariahof e. V.

- im Folgenden kurz „Verein“ genannt -

Satzungsinhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitglied
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Gartenübernahme und Pachtverhältnis
- § 6 Beendigung des Pachtvertrages
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Gesamtvorstand – Erweiterter Vorstand
- § 12 Kassen- und Rechnungswesen, Kassenprüfung
- § 13 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins
- § 14 Redaktionelle Änderungen
- § 15 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Trier Mariahof e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Trier.
3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich ist er unter der Nr. VR 1555 eingetragen.
4. Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
5. Er ist Mitglied im Stadtverband Trier der Kleingärtner e.V. (im Folgenden kurz „Stadtverband“ genannt) und im Landesverband Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V.
6. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Der Gerichtsstand ist Trier.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Er ist auf sozialer Grundlage tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns und die Vergabe von Kleingartenparzellen in Absprache mit dem Stadtverband Trier der Kleingärtner e. V.
3. Der Verein
 - a. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
 - b. verwendet seine Mittel ausschließlich und zeitnah für die satzungsmäßigen kleingärtnerischen Zwecke. Die Mitglieder erhalten als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein fördert
 - a. das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des öffentlichen Grüns,
 - b. die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
 - c. die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
 - d. die fachliche Beratung der Mitglieder,
 - e. das Kleingartenwesen.
5. Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände Einzelgärten seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen, die mit dem

Stadtverband Trier abgeschlossen werden. Die kleingärtnerische Nutzung dient nur der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.

6. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein nicht gebunden.

§ 3 Mitglied

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die ihren Wohnsitz in Trier oder im unmittelbaren Umkreis hat, in der Lage ist, den Kleingarten selbst zu bewirtschaften und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Satzung, Garten-, Schieds- und Verfahrensordnung sowie die Wertermittlungsrichtlinien und Beschlüsse des Vereins (in der jeweiligen gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.
3. Die Aufnahme beginnt erst mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages an den Verein.
4. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name und Vorname
Geburtsdatum
Anschrift
E-Mail-Adresse, Telefon-, Handy- und ggf. Faxnummer
Beruf
Art der Mitgliedschaft, Funktionen im Verein

Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein ist als Mitglied des Stadtverbandes Trier der Kleingärtner e. V. und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V. verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder an diese weiter zu geben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

5. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a. Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Stadtverband abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten selbst bewirtschaften.
 - b. Passive Mitglieder sind Personen, die ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Zwecke des Vereins unterstützen.
 - c. Passive Mitglieder haben Stimmrecht und sind außer für die Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wählbar.
6. Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Aufhebungsvereinbarung, Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich spätestens drei Monate vor dessen Ende erfolgen.
3. Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn
 - a. das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des Stadtverbandes, gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 BKleingG zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, nämlich weil das Mitglied
 - aa. ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
 - ab. die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
 - ac. das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat,

- ad. erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
 - ae. geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat,
 - af. ohne amtliche Genehmigung/Genehmigung des Vorstands eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstoßen hat,
 - ag. Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat,
 - ah. der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- b. das Mitglied gegen die Vereinssatzung und gegen die Gartenordnung verstoßen hat.
4. Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
- a. das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des Stadtverbandes gemäß § 8 Nr. 2 BKleingG beendet wurde, weil der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen haben, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 - b. das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - c. das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen einen Monat nach Fälligkeit, ohne dass es einer Mahnung bedarf, nicht gezahlt hat.
5. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein passives Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist.
6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins. Ansprüche des Vereins, rückständige Zahlungen jeglicher Art bleiben jedoch bestehen.
8. Die Mitgliedschaft im Verein ist die Geschäftsgrundlage für das Zustandekommen des Pachtvertrages. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt eine gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Stadtverband. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden somit zum gleichen Zeitpunkt.

§ 5 Gartenübernahme und Pachtverhältnis

1. Freiwerdende Kleingärten werden in der vom Vorstand geführten Bewerberliste angeboten.
2. Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung voraus.
Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrages wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrages entscheidet der Stadtverband
3. Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General- bzw. Hauptpächters gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen.
4. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Gartenordnung, Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.

§ 6 Beendigung des Pachtvertrages

1. Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur schriftlich, zum 30. November eines Jahres zulässig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
3. Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pachtnachfolger - sofern ein solcher vorhanden ist - eine Abstandssumme für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Abstandssumme wird von der Wertermittlungskommission des Stadtverbands ermittelt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Stadtverband, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem Verein, dem ausscheidenden Pächter und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.
4. Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Bei Tod eines Ehegatten kann der Pachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt werden. Der überlebende Ehegatte kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Stadtverband mitteilen, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a. an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - b. die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen. Der Beitrag ist eine Bringschuld; er ist ein Jahresbeitrag; bei Ein- oder Austritt unterjährig erfolgt keine zeitanteilige Umrechnung.
 - b. die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen (z.B. Gartenordnung) zu befolgen,
 - c. seine finanziellen Verpflichtungen einen Monat nach Rechnungsdatum zu erfüllen. Nach Ablauf der Frist befindet sich das Mitglied automatisch in Rückstand ohne dass es einer Mahnung bedarf.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die ordnungsgemäße Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (falls E-Mail nicht vorhanden, postalisch) und zusätzlich durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage und durch Aushang an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung. Die Frist von zwei Wochen beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Das Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es als Anhang einer E-Mail an die letzte vom Mitglied an den Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse oder schriftlich an die letzte mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

2. Die Einladungen zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform durch den Vorsitzenden oder ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin.
3. Mitgliederversammlungen können in schriftlicher Form oder auf elektronischem Wege (Videoschaltung oder per Telefonzuschaltung) durchgeführt werden.
4. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts, des Berichtes der Kassenprüfer, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Haushaltsvoranschlages
 - d. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e. Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstigen Geldleistungen. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des fünffachen Mitgliedsbeitrages betragen. Mehr geleistete Gemeinschaftsarbeit kann bis zu einer Höhe von 15 €/Std entschädigt werden.
 - f. Genehmigung von Einzelausgaben über 2.500,00 €
 - g. Erledigung eingebrachter Anträge
 - h. Die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer; Blockwahl ist zulässig bei mehreren zu besetzenden gleichartigen Ämtern (z.B. Beisitzer)
 - i. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - j. Bestätigung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - k. Entscheidung über Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit, sowie über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit
 - l. Genehmigung von Vereinsordnungen usw.
5. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 33 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen, oder das Interesse des Vereins es erfordert.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmhaltungen zählen in allen Fällen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
7. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden sollen, müssen spätestens zum 31.12. des ablaufenden Geschäftsjahres bei dem Vorstand schriftlich niedergelegt werden. Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
9. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.
10. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten. Eine Abschrift ist dem Stadtverband Trier der Kleingärtner e.V. zu übersenden.
11. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des Vorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden. Die Durchführung weiterer Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfern und anderen Funktionsträgern obliegt dem Versammlungsleiter.
12. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so erfolgt die Wahl durch Handzeichen. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stichwahlen erfolgen stets geheim. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, oder bei Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei einer Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
13. Mitglieder des Vorstandes des Stadtverbandes und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V. haben Anwesenheits- und Rederecht auf den Versammlungen.

§ 10 Vorstand

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegen dem Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender (aktives Mitglied)
 - Stellvertretender Vorsitzender (aktives Mitglied)
 - Schriftführer
 - Kassierer
3. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, dies gilt auch für Berufungen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die durch Ergänzungswahl bestimmten Vorstandsmitglieder werden für die Restdauer der Wahlperiode (Amtsperiode) gewählt. Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand vorgeschlagen.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zu 500 € jährlich gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
7. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts von mehr als 500,00 € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist durch den Vorstand ein kommissarischer Vertreter für die restliche Wahlzeit einzusetzen.
9. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§ 27 II BGB).
10. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens alle drei Monate zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu Verhandlung anstehenden Themen verlangt.
11. Vorstandssitzungen können in schriftlicher Form oder auf elektronischem Wege (Videoschaltung oder per Telefonzuschaltung) durchgeführt werden.
12. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.
13. Die Auswahl der Delegierten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen übergeordneter Organisationen erfolgt durch den Vorstand.
14. Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf externe Berater hinzugezogen werden.
15. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den vier Beisitzern, Fachberatern und Gartenwarten.
2. Die Amtszeit der Beisitzer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit kann nicht verlängert werden. Eine Wiederwahl ist nach 2 Jahren zulässig.
3. Der erweiterte Vorstand muss von dem Vorsitzenden mindestens halbjährig einberufen werden, oder wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt. Der erweiterte Vorstand ist in den Sitzungen über die laufenden Geschäfte zu unterrichten.
4. Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem:
 - a. die Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen
 - b. die Ausschließung von Vereinsmitgliedern
 - c. der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm übertragen werden

5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Kassen- und Rechnungswesen, Kassenprüfung

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.
2. Nur im Innenverhältnis gilt: Anweisungen im Zahlungsverkehr kann der Kassierer nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vornehmen. Bei Verhinderung des Kassierers kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Anweisungen im Zahlungsverkehr nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vornehmen.
3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigten Barmittel sind verzinslich anzulegen.
4. Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).
5. Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu halten.
6. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst im Vorstand, dann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.
7. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
8. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 13 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kleingärtner zu verwenden hat.

§ 14 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht angeforderte, unwesentliche Änderungen der Satzung selbstständig vorzunehmen. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Satzungsänderungen nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren. Der Stadtverband erhält eine Abschrift der Änderung.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.11.2021 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung, sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
3. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Eingetragen beim Amtsgericht Wittlich, Registerblatt VR 1555, am 28.01.2022